

PFLANZENGESUNDHEITLICHE REGELUNGEN NORWEGENS

Kurzfassung

Erstellt vom Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 01.08.2017

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Allgemeine Anforderungen	2
RECHTSGRUNDLAGEN	2
DEFINITIONEN	2
EINGANGSORTE	3
PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS	3
Zusätzliche Erklärung	4
Ausnahmen	4
Listen der Quarantäneschadorganismen	5
Einfuhrverbote	7
Pflanzen*	9
Zwiebeln und Knollen	113
Samen	119
Schnittblumen und Zweige*	123
Früchte und Gemüse	179
Holz	184
Lose Rinde	195
Verpackungsmaterial	197
Erde und Kultursubstrat	198
Vorratsprodukte	199
Sonstiges	202

PFLANZENGEUNDHEITLICHE REGELUNGEN NORWEGENS

Kurzfassung

Erstellt vom Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 01.08.2017

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Allgemeine Anforderungen

RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen Nr. 1333/2000 einschließlich Änderungen; Bestimmungen über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* Nr. 341/2003 einschließlich Änderung vom 31.01.2008, Bestimmungen vom 23.06.2008 zu *Chalara fraxinea*, Ausnahmeregelung für *Malus* und *Pyrus* vom 25.01.2013.

DEFINITIONEN

Anpflanzen: Jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr nachfolgendes Wachstum oder ihre nachfolgende Fortpflanzung und Vermehrung zu gewährleisten.

Baumschulpflanzen:

- a) Holzige Zierpflanzen für das Freiland,
- b) Mehrjährige krautige Pflanzen für das Freiland (außer Blumenzwiebeln und ruhende Kormi),
- c) Pflanzen für die Obst- und Beerenerzeugung.

Europäische Länder: Länder, die zum geographischen Europa gehören einschliesslich Svalbard, Jan Mayen, die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Zypern, Malta, Russland westlich von 60° ö. L. jedoch nicht die Türkei, Aserbaidschan, Kasachstan und Georgien.

Holz: Sofern nichts anderes bestimmt ist:

- a) Holz, mit oder ohne Rinde, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche ganz oder teilweise behalten hat, und Holzabfall (Abfallholz), Schnitzel (Schnitzelholz) usw., das von solchem Holz stammt,
- b) Holz in Form von Stauholz, Paletten oder Verpackungsmaterial (Verpackungsholz), sofern sich an diesen Schadorganismen befinden oder mit diesen verbreitet werden können.

Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15:

Holzverpackungsmaterial, das tatsächlich in Gebrauch ist oder zur Beförderung nachfolgender Gegenstände aller Arten in Gebrauch war, einschließlich

- Verpackungskisten Und Verschlüge,
- Trommeln,
- Trommeln Und sonstige ähnliche Verpackungen,
- Paletteneinfassungen

Sowie Holz zum Verkeilen und Verstauen von Ladungen, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung.

Folgendes gehört nicht dazu:

- Holz und Holzverpackungsmaterial, das ausschließlich aus Rohholz von 6 mm Dicke oder weniger.
- Holz und Holzverpackungsmaterial, das ausschließlich aus Holzwerkstoffen unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck

oder einer Kombination davon hergestellt wurde.

Ort der Erzeugung: Jeder Betrieb oder Gruppe von Feldern, die als eine Produktions- oder Bewirtschaftungseinheit gelten. Ein Ort der Erzeugung kann mehrere Produktionsstätten umfassen, die aus pflanzengesundheitlichen Gründen getrennt bewirtschaftet werden.

Pflanzen: Lebende Pflanzen und sonstige lebende Teile von Pflanzen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch

- Früchte - im botanischen Sinne (nicht tiefgefroren)
- Gemüse (nicht tiefgefroren)
- Knollen und Kormi, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub bzw. Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln.

Pflanzen zum Anpflanzen:

- a) Pflanzen, die bereits angepflanzt sind und angepflanzt bleiben oder wiederangepflanzt werden sollen,
- b) Pflanzen, die noch nicht angepflanzt sind, jedoch angepflanzt werden sollen, dazu zählen auch Samen, Pfropfreiser, Veredlungsmaterial, Pflanzen in Gewebekultur, Zwiebeln und Kormi.

Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände: Pflanzen sowie zum Beispiel Holz, Körner, Pilze, Kultursubstrate und andere Gegenstände, an denen sich Schadorganismen befinden können.

Samen: Samen in botanischem Sinne, außer Samen, der nicht zum Anpflanzen bestimmt ist.

Schadorganismus: Organismen (einschließlich unter anderem Pflanzen, Bakterien, Pilzen und ähnlichen Organismen, Nematoden, Insekten, Milben und anderer tierischer Organismen)

oder Viren, Viroiden und sonstige Formen von Krankheitserregern, die Pflanzen schädigen oder deren Wachstumsbedingungen beeinträchtigen können.

spp.: Arten.

Ursprungsland: Das Land, in dem die Pflanzen und Pflanzenteile angezogen wurden.

Verkauf und Vermarktung: Verkauf, Vermarktung und Verteilung.

EINGANGSORTE

Oslo (regionales Zollamt Oslo und die Gardermoenabteilung der Abteilung Zollverfahren)

Tønsberg (Zollamt Tønsberg)

Kristiansand (regionales Zollamt Kristiansand)

Stavanger (regionales Zollamt Stavanger)

Bergen (regionales Zollamt Bergen)

Stjørdal (regionales Zollamt Trondheim)

Bodø (regionales Zollamt Bodø)

Tromsø (regionales Zollamt Tromsø)

Vadsø (Zollamt Vadsø)

nach Absprache auch über andere Einlassstellen

Bestimmungsortkontrolle möglich

PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS

Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) entspricht dem Anhang 5B der Verordnung 1333/2000. Es ist im Ursprungsland auszustellen.

Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr entspricht dem Muster des Anhangs 5C der Verordnung 1333/2000. Im Weiterversendungszeugnis ist das Ursprungsland anzugeben.

Die Zeugnisse sind entsprechend § 20 der Verordnung 1333/2000 ausgestellt.

Das PGZ oder PGZ für die Wiederausfuhr darf

frühestens 14 Tage vor dem Versenden ausgestellt worden sein. Alle Dokumente sind in norwegisch, schwedisch, dänisch oder englisch zu halten. Das Dokument ist vollständig in Großbuchstaben oder maschinenschriftlich auszufüllen.

Zusätzliche Erklärung

Das Zeugnis als solches bestätigt das Einhalten der Anforderungen des Anhangs 4A.

Sofern der Anhang 4A der Verordnung 1333/2000 alternative Anforderungen vorgibt, ist die Anforderung anzugeben, die gewählt wurde. Folgende Formulierung ist zum Beispiel zu verwenden: Consignment complies with Annex 4A, point 19.1. option a) and point 20. option a) and b) first indent, and c), of Regulations relating to plants and measures against pests.

Ausnahmen

Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht erforderlich für folgende Warenarten, die im persönlichen Reisegepäck oder Umzugsgut eingeführt werden und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind:

- bis zu 50 Päckchen (bis zu maximal 30 g) Samen (§ 19)
- bis zu 50 Päckchen (maximal 30 g) Samen per Post (§ 19)
- aus europäischen Ländern:
 - bis zu 25 Schnittblumen (9)
 - bis zu 10 kg Früchte, Beeren und Gemüse, außer Kartoffeln (9)
 - bis zu 3 kg Blumenzwiebeln und Kormi, außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)
 - bis zu 5 getopften Pflanzen (Zimmerpflanzen), außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)
- aus außereuropäischen Ländern:
 - Bis zu 25 Schnittblumen (9)
 - Bis zu 10 kg Früchte, Beeren und Gemüse, außer Kartoffeln (9)
 - Bis zu 3 kg of Blumenzwiebeln und Kormi, außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)

Listen der Quarantäneschadorganismen

Schadorganismen, deren Einschleppung nach und Verbreitung in Norwegen verboten ist

Insekten, Milben, Nematoden

Acleris gloverana
Acleris variana
Amauromyza maculosa
Bemisia tabaci (außereuropäische Populationen)
Blitopertha (Anomala) orientalis
Cacoecimorpha pronubana
Conotrachelus nenuphar
Epichoristodes acerbella
Globodera pallida
Globodera rostochiensis
Helicoverpa (Heliothis) armigera
Leptinotarsa decemlineata
Liriomyza huidobrensis
Liriomyza sativae
Liriomyza trifolii
Meloidogyne chitwoodi
Meloidogyne fallax
Monochamus spp. (außereuropäisch)
Nacobbus aberrans
Opogona sacchari
Popillia japonica
Premnotrypes spp. (außereuropäisch)
Spodoptera littoralis
Spodoptera litura
Tephritidae (außereuropäisch) wie z. B.:
Rhagoletis cingulata, Rhagoletis fausta,
Rhagoletis indifferens, Rhagoletis mendax, Rhagoletis pomonella,
Thrips palmi
Xiphinema americanum sensu lato
(außereuropäische Populationen)
Xiphinema californicum

Plattwurm

Arturdendyus triangulatus (Artioposthia triangulata)

Pilze

Botryosphaeria (Guignardia) laricina
Ceratocystis fagacearum
Chrysomyxa arctostaphyli
Cronartium spp. (außereuropäisch)
Endocronartium spp. (außereuropäisch)
Gymnosporangium spp. (außereuropäisch)
Melampsora farlowii
Melampsora medusae
Monilinia fructicola
Mycosphaerella laricis-leptolepidis
Mycosphaerella populorum
Ophiostoma (Ceratocystis) wagenerei
Phellinus weirii
Phoma andina
Phyllosticta solitaria
Phytophthora ramorum
Septoria lycopersici var. malagutii
Synchytrium endobioticum
Thecaphora solani
Tilletia indica

Bakterien

Candidatus phytoplasma mali
Clavibacter michiganensis subsp. sepedonicus
Elm phloem necrosis phytoplasma
Peach X-disease phytoplasma
Candidatus phytoplasma pyri
Ralstonia solanacearum
Strawberry witches' broom phytoplasma

Viren und virusähnliche Organismen

Blueberry leaf mottle nepovirus
Außereuropäische Viren und virusähnliche Organismen an Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L., wie Cherry rasp leaf nepovirus, Peach american mosaic virus, Plum american line pattern virus, Raspberry leaf curl luteovirus, Strawberry latent C 'rhabdovirus', Strawberry vein-banding

Listen der Quarantäneschadorganismen

caulimovirus

Impatiens necrotic spot tospovirus

Potato spindle tuber viroid,

Kartoffelviren, deren Vorkommen in Europa

nicht bekannt ist, wie Arracacha B virus

(Oca-Stamm), Potato Andean latent

tymovirus, Potato Andean mottle

comovirus, Potato black ringspot

nepovirus, Potato T capillovirus

Außereuropäische Isolate von Kartoffelviren

A; M; S; V; X und Y (einschließlich Yo,

Yn, Yc) und Potato leaf roll potyvirus

Tobacco ringspot nepovirus

Tomato ringspot nepovirus

Tomato spotted wilt tospovirus

Einfuhrverbote

Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, wenn sie ihren Ursprung in folgenden Gebieten haben

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Ursprungsgebiet	
1.1	Coniferales	Pflanzen (außer Samen und Früchte), Holz mit Rinde und Holzschnitzel mit Rinde, lose Rinde und Holzabfall	Außereuropäische Länder und Portugal
1.2	Coniferales	Alle Schnitzel	Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und die USA
2	<i>Castanea</i> Mill. <i>Quercus</i> L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde (außer Rinde von <i>Quercus suber</i> L.) und Holzabfall	Außereuropäische Länder
3	<i>Populus</i> L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde und Holzabfall	Länder des amerikanischen Festlandes
4	<i>Prunus</i> L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte)	Außereuropäische Länder
5	<i>Ulmus</i> L.	Pflanzen zum Anpflanzen	Nordamerika
6.1	<i>Amelanchier</i> Medik. <i>Aronia</i> Medik. <i>Chaenomeles</i> Lindl. <i>Cotoneaster</i> Medik. <i>Crataegus</i> L. X <i>Crataemespilus</i> E.G. Camus <i>Cydonia</i> Mill., außer <i>Cydonia oblonga</i> , wenn sie als Unterlage für <i>Pyrus communis</i> verwendet werden oder dazu bestimmt sind <i>Eriobotrya</i> Lindl. <i>Malus</i> Mill., außer <i>Malus domestica</i> <i>Mespilus</i> L. <i>Photinia</i> Lindl. <i>Pyracantha</i> M.J. Roem. <i>Pyrus</i> L., außer	Pflanzen und Teile von Pflanzen, außer Samen und Früchte, aber einschließlich lebendem Pollen zur Bestäubung	Länder, in denen <i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al. bekanntermaßen vorkommt

Einfuhrverbote

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Ursprungsgebiet
	Produktionsbäume von <i>Pyrus communis</i> L. <i>Sorbus</i> L. <i>Stranvaesia</i> Lindl.	
6.2	<i>Cotoneaster bullatus</i> Bois <i>Cotoneaster salicifolius</i> Franch. <i>Cotoneaster Wateri</i> Hybriden	Pflanzen zum Anpflanzen
7	<i>Fragaria</i> L.	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)
8	<i>Solanum tuberosum</i> L. und andere knollen- und stolonbildende Arten von <i>Solanum</i> L.	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)
9	<i>Solanaceae</i> , alle Arten außer den in 8 genannten	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)
10		Erde und organisches Kultursubstrat, außer Kultursubstrat aus reinem Torf
11	<i>Acer macrophyllum</i> Pursh., <i>Aesculus californica</i> Nutt., <i>Lithocarpus densiflorus</i> (H & A) <i>Quercus</i> L.	Rinde
		Alle Länder
		Außereuropäische Länder
		Alle Länder
		Außereuropäische Länder (außer den Mittelmeerländern)
		Außereuropäische Länder
		Vereinigte Staaten von Amerika

Pflanzen*

Hinweise

* Beachten Sie, dass der hier benutzte Terminus "Pflanzen" als Abkürzung für "Pflanzen zum Anpflanzen (einschließlich Pflanzenteile zur Vermehrung wie Stecklinge und Gewebekulturen), außer Samen, Zwiebeln und Knollen sowie Pollen" zu verstehen ist.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Pflanzen	PGZ (5A/1)
	Amtliche Feststellung, dass
	a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von Thrips palmi Karny ist,
	oder
	b) der Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr für frei von Thrips palmi Karny befunden wurde,
	oder
	c) die Sendung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass sie frei von Thysanoptera ist. (4A/30)
Pflanzen zum Anpflanzen, mit Wurzeln, im Freiland angezogen	Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist. (4A/28)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer in Gewebekultur), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) frei von Pflanzenrückständen sind und

Pflanzen

- b) in Baumschulen angezogen wurden
und
- c) zu geeigneten Zeitpunkten vor der Ausfuhr untersucht und für frei von jeglichen Symptomen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Erreger befunden wurden, und für frei von jeglichen Symptomen oder Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze befunden wurden oder einer geeigneten Behandlung gegen solche Organismen unterzogen wurden. (4A/31)
-

Pflanzen mit anhaftender oder beigefügter Erde oder anderem Kultursubstrat mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Amtliche Feststellung:

- a) dass das Kultursubstrat beim Anpflanzen frei von Erde und organischen Stoffen war
oder
als frei von Insekten und schädlichen Nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist
oder
einer geeigneten Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist,
und
- b) dass seit der Einpflanzung
entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten
oder
die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht. (4A/29.1)
-

Holzige Pflanzen (außer in Gewebekultur) Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in

Pflanzen

mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraumes	Vegetationsruhe und frei von Blättern, Blüten und Früchten sind. (4A/32)
Pflanzen zum Anpflanzen, mit Kultursubstrat, gehandelt in Töpfen oder anderen Behältern, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Arthurdendyus triangulatus</i> bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass a) die Sendung von einem Ort der Erzeugung stammt, der für frei von <i>Arthurdendyus triangulatus</i> (Dendy) gemäß EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) befunden wurde, oder b) die Pflanzen auf Tischen angezogen wurden (Lattenboden oder gelochter Boden), oder c) die Sendung einer EPPO-anerkannten Entseuchung zur Beseitigung von <i>Arthurdendyus triangulatus</i> (Dendy) unterzogen wurde. (4A/29.2)
Krautige Pflanzen außer von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Argyranthemum</i> , <i>Aster</i> , <i>Brassica</i> , <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis</i> , <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und Hybriden, <i>Exacum</i> , <i>Gerbera</i> Cass., <i>Gypsophila</i> L., <i>Lactuca</i> , <i>Leucanthemum</i> L., <i>Lupinus</i> L., <i>Lycopersicon esculentum</i> Mill., <i>Solanum melongena</i> L., <i>Tanacetum</i> L. und <i>Verbena</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass a) keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen vor der Ausfuhr festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen befunden wurden und einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden. (4A/27.2)

***Abies* (s. a. Coniferales)**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17), Frei von Scolitydae (2/110)

Acacia

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Acer

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Acer macrophyllum

Pflanzen	Frei von <i>Quadrastidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <hr/> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrastidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrastidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten

zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.
(4A/10)

Acer pseudoplatanus

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

Adiantum aleuticum

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der
Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in
einem Test im Fall verdächtiger Symptome als
frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in
Gebieten, für die gemäß dem Internationalen
Standard für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche
Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora
ramorum* (Werres et al., 2001) nicht
vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf
dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“
anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"
ist festzustellen, dass die Pflanzen die
Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der
Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum*
an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
bei amtlichen Untersuchungen festgestellt
wurden, die zumindest zweimal zu einem
geeigneten Zeitpunkt während des aktiven
Wachstums der Pflanzen in der letzten
abgeschlossenen Vegetationsperiode vor
dem Versenden einschließlich Labortests im
Fall verdächtiger Symptome durchgeführt
wurden. Die Pflanzen wurden in diesen
Untersuchungen als frei von *Phytophthora
ramorum* befunden. Im
Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld
"Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass
die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs
2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Adiantum jordanii

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>

Aesculus californica

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen	PGZ
--	-----

Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Aesculus hippocastanum

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der

Pflanzen

Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Allium

Alle Pflanzen

Frei von *Sclerotium cepivorum* (2/P15)

Allium porrum

Alle Pflanzen

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/I5)

Amelanchier

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6) Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Apium graveolens

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) - <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Arbutus menziesii

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Arbutus unedo

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen

PGZ

Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Araceae

Pflanzen

Frei von *Radopholus similis* (2/I9)

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Frei von *Xanthomonas axonopodis* pv. *dieffenbachiae* (2/B7)

Arctostaphylos spp.

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Argyranthemum

Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amauromyza maculosa (Malloch) - Liriomyza huidobrensis (Blanchard) - Liriomyza sativae (Blanchard) - Liriomyza trifolii (Burgess) (4A/27.1)
----------	--

Aronia

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Erwinia amylovora vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von Erwinia amylovora (2/13)

Aster

Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amauromyza maculosa (Malloch) - Liriomyza huidobrensis (Blanchard) - Liriomyza sativae (Blanchard) - Liriomyza trifolii (Burgess) (4A/27.1)
----------	--

Betula

Pflanzen	Frei von Quadraspidiotus perniciosus (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Quadraspidiotus perniciosus bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von Quadraspidiotus perniciosus (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wurde und an dem keine Anzeichen von Quadraspidiotus perniciosus (Comstock) festgestellt wurden.</p>

(4A/10)

Brassica

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

Calluna vulgaris

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven

Pflanzen

Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Camellia spp.

Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr
Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) Es wurden keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten</p>

abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen
-

Pflanzen

Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen

***Capsicum* (s. a. Solanaceae)**

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen	Frei von <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (2/B9)

Capsicum annuum

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)

Castanea

Alle Pflanzen	Frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (2/P4) Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none">a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) bekannt sind, oder <ul style="list-style-type: none">b) keine Symptome von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/8)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)

Castanea sativa

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Cercidiphyllum

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren

Pflanzen

das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
<i>Chaenomeles</i>	
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist, oder b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
<i>Chrysanthemum (cobb sensu lato)</i>	
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der

Pflanzen

	Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:
	<ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)

Coniferales

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17), Frei von <i>Scolitydae</i> (2/110)

Cornus

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Cotoneaster

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/16), Frei von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten

Pflanzen

zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Cotoneaster bullatus

Pflanzen Einfuhrverbot (3/6.2)

Cotoneaster salicifolius

Pflanzen Einfuhrverbot (3/6.2)

Cotoneaster-wateri-Hybriden

Pflanzen Einfuhrverbot (3/6.2)

Crataegus

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt Einfuhrverbot (3/6.1)

Pflanzen
Frei von *Cydia prunivora* (2/13)
Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3),
Frei von *Eriosoma lanigerum* (2/16),
Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Amtliche Feststellung, dass
a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey ist,
oder
b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Phyllosticta solitaria* auftritt
Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von *Phyllosticta solitaria* Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt

Pflanzen

	wurden. (4A/12)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
<i>x Crataemespilus</i>	
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
<i>Cucumis</i>	
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) - <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
<i>Cydonia</i>	
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer <i>C. oblonga</i> als Unterlage für <i>Pyrus</i>	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8), <i>Alternaria mali</i> (2/P1)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von

	<p><i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)</p>
Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> gemäß ISPM Nr. 4 bekannt sind; das Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>b) I)</p> <p>Pflanzen am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p> <p>und</p> <p>b) II)</p> <p>1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einerm geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.(4A/14)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus</i></p>

perniciosus (Comstock) festgestellt wurden.
(4A/10)

***Cydonia oblonga* als Unterlage für *Pyrus* (s. auch *Malus*)**

Alle Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.

oder

b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,

b) i)

- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylova* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
 - Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylova* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mittilsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu
-

übermitteln.

- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.
(4A/38)

Dendranthema

Alle Pflanzen

Frei von *Puccinia horiana* (2/P12),
Frei von *Chrysanthemum stunt viroid* (2/V6),

Pflanzen

	Frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>chrysanthemi</i> (2/B4) Frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (2/B4)
Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner), <i>Spodoptera litura</i> oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen. (4A/19.1, 19.2)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat,</p> <p>und</p> <p>b) dass die Pflanzen</p> <p>aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen den betreffenden Schadorganismus unterzogen wurden,</p>

Pflanzen

und

- c) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *chrysanthemi*, erwiesen haben. (4A/20)

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

Dianthus

Alle Pflanzen

Frei von *Burkholderia caryophylli* (2/B1),
Frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *chrysanthemi* (2/B4)
Frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (2/B4)
Frei von *Phialophora cinerescens* (2/P10)

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* Burkholder et al. pv. *dianthicola*, *Burkholderia caryophylli* (Burkholder) Yabuuchi et al. und *Phialophora cinerescens* (Wollenweber) van Beyma erwiesen haben,

und

- b) keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen festgestellt wurden. (4A/21)

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass

Pflanzen

	<p>a) keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner), <i>Spodoptera litura</i> oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen. (4A/19.1, 19.2)</p>
Pflanzen, einschl. Hybriden	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
<i>Eriobotrya</i>	
Alle Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Quadrascidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrascidiotus</i>	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das

Pflanzen

perniciosus bekannt ist	Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
-------------------------	---

Euonymus

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Exacum

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	--

Fagus

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an

dem keine Anzeichen von *Quadraspidotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Fagus sylvatica

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs</p>

2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Fragaria

Pflanzen

Einfuhrverbot für außereuropäische Länder(3/7)

Alle Pflanzen

Frei von *Arabis mosaic nepovirus* (2/V2),
 Frei von *Chaetosiphon fragaefolii* (2/I 11)
 Frei von *Phytophthora fragariae* var. *fragariae* (2/P10a),
 Frei von *Raspberry ringspot nepovirus* (2/V9),
 Frei von *Strawberry crinkle cytorhabdovirus* (2/V10),
 Frei von *Strawberry latent ringspot nepovirus* (2/V11),
 Frei von *Strawberry mild yellow edge disease* (2/V12),
 Frei von *Strawberry mottle virus* (2/V14),
 Frei von *Tomato black ring nepovirus* (2/V13)
 und
 Frei von *Xanthomonas fragariae* (2/B8)

Amtliche Feststellung, dass:

a) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems entsprechend dem aktuellen Leitfaden zur Zertifizierung von *Fragaria* L. "Zertifizierungssystem für Erdbeeren PM4/11" der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) zertifiziert wurden

und

b) , falls das Material zertifiziertes Pflanzgut ist, es zur ersten Generation nach der Kategorie Vermehrungspflanzgut gehört

und

c) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von *Phytophthora fragariae* C. J. Hickman bekannt ist, erzeugt wurde

und

d) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von *Xanthomonas fragariae* Kenndy & King bekannt ist, erzeugt wurde

e) keine Anzeichen von Krankheiten, die durch Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus oder Strawberry vein banding virus verursacht werden, an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr im Rahmen eines Zertifizierungssystems mit einer 0-Toleranz bei visueller Kontrolle für diese Viren festgestellt wurden

oder

es nicht bekannt ist, dass Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus und Strawberry vein banding in der befallsfreien Produktionseinheit auftreten, und dass die Pflanzen im Bestand einem geeigneten Test auf diese Schadorganismen während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr unterzogen wurden

und

f) keine Anzeichen der folgenden Krankheiten an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr festgestellt wurden:

- Arabis mosaic nepovirus
- Raspberry ringspot nepovirus
- Strawberry crinkle cytorhabdo-virus
- Strawberry latent ringspot nepovirus
- Tomato black ring nepovirus
- Tomato ringspot nepovirus [4A/37]

Frangula californica

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Frangula purshiana

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen

PGZ

Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Fraxinus excelsior

Pflanzen

Einfuhrverbot

[23.06.200

Fuchsia

Pflanzen	Frei von <i>Aculops fuchsiae</i> (2/11)
Pflanzen mit Ursprung in Brasilien oder den USA	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) keine Anzeichen von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer am Ort der Erzeugung festgestellt wurden,</p> <p>und</p> <p>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und für frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer befunden wurden. (4A/24)</p>

Gerbera

Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch) - <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Griselinia littoralis

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>PGZ</p> <hr/> <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"</p>
--	--

Pflanzen

ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Gypsophila

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
 - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
 - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
 - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Hamamelis virginiana

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Heteromeles arbutifolia

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in

Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Juglans

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Kalmia spp.

Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>
Pflanzen mit Ursprung in europäischen	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der

Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen

beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

 - dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

 - dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

 - die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

Krautige Pflanzen

Pflanzen außer von *Apium graveolens* L.,

Amtliche Feststellung, dass

Pflanzen

Argyranthemum, Aster, Brassica, Capsicum annum L., Cucumis, Dendranthema (DC.) Des Moul., Dianthus L. und Hybriden, Exacum, Gerbera Cass., Gypsophila L., Lactuca, Leucanthemum L., Lupinus L., Lycopersicon esculentum Mill., Solanum melongena L., Tanacetum L. und Verbena L., mit Ursprung in Ländern, in denen Amauromyza maculosa (Malloch) oder Liriomyza sativae Blanchard bekanntermaßen vorkommt	a) keine Anzeichen von Amauromyza maculosa (Malloch) oder Liriomyza sativae Blanchard am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen vor der Ausfuhr festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen befunden wurden und einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden. (4A/27.2)
Lactuca	
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- Amauromyza maculosa (Malloch)- Liriomyza huidobrensis (Blanchard)- Liriomyza sativae (Blanchard)- Liriomyza trifolii (Burgess) (4A/27.1)
Laubgehölze	
Holzige Pflanzen (außer in Gewebekultur) mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraumes	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Vegetationsruhe und frei von Blättern, Blüten und Früchten sind. (4A/32)
Larix (s. a. <u>Coniferales</u>)	
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von Bursaphelenchus xylophilus (2/12)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Melampsora medusae Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt

Pflanzen

	wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17), Frei von Scolitydae (2/110)

Laurus nobilis

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

Leucanthemum

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

Leucothoe spp.

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven

Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Ligustrum

Pflanzen

Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Lithocarpus densiflorus

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“

Pflanzen

anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Lonicera

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Lonicera hispidula

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in

einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Lupinus

Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) - <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	--

***Lycopersicon esculentum* (s. a. Solanaceae)**

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen	<p>Frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>michiganensis</i> (2/B2), Frei von <i>Puccinia pittieriana</i> (2/P12) Frei von <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (2/B9),</p>
Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: -<i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)</p>

Maclura

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Magnolia

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im</p>

Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Malus

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt, außer *M. domestica*

Einfuhrverbot (3/6.1)

Alle Pflanzen

Frei von *Cydia prunivora* (2/I3)
 Frei von *Eriosoma lanigerum* (2/I6),
 Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/I8),
 Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3),
 Frei von *Alternaria mali* (2/P1)

A. Pflanzen aus Samen angezogen

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Candidatus phytoplasma mali* bekannt sind gemäß ISPM Nr. 4; der Name des Ursprungsgebietes ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.

oder

b) II)

keine Symptome von *Candidatus phytoplasma mali* an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden und

b) III)

1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei

von *Candidatus* phytoplasma mali erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen. (4A/13.2)

B. Pflanzen nicht aus Samen angezogen

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Candidatus* phytoplasma mali bekannt sind gemäß ISPM Nr. 4; der Name des Ursprungsgebietes ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.

oder

b) I)

die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen stammen, die unter geeigneten Bedingungen zur Vermeidung von Infektionen erhalten wurden und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden im Ausfuhrland zumindest einem amtlichen Test auf *Candidatus* phytoplasma mali unterzogen wurden, mit auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat

und

b) II)

keine Symptome von *Candidatus* phytoplasma mali an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden

und

b) III)

1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von *Candidatus* phytoplasma mali erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.

(4A/13.2)	
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von <i>Malus</i> auftreten	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus an <i>Malus</i> auftritt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>und</p> <p>b) keine Symptome von Krankheiten, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/13.1)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> auftritt	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart an Pflanzen</p>

Pflanzen

	am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/12)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Cherry rasp leaf nepovirus (amerikanisch) auftritt	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, und b) keine Symptome von Krankheiten, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/13.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer <i>M. domestica</i>	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
<i>Malus domestica</i> (s. auch <i>Malus</i>)	
Alle Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia amylova</i> gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des

Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld
Zusätzliche Erklärungen einzutragen.

oder

b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt
wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone
zumindest im Zeitraum vom 1. April
bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen
Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten
und erhalten wurden,

b) i)

- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze
einer amtlich bezeichneten Pufferzone von
mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen
während der beiden letzten
abgeschlossenen Vegetationsperioden
einem amtlich zugelassenen und
überwachten Bekämpfungssystem unterliegen,
um das Risiko der Ausbreitung von
Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. von
den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind
in der Zone außerhalb der Anbaufläche
und in einem Umkreis von 500 m Breite
mindestens einmal seit Beginn der letzten
vollständigen Vegetationsperiode zum
geeignetsten Zeitpunkt amtliche
Inspektionen durchzuführen und alle
Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia
amylovora* (Burr.) Winsl. et al.
unverzüglich zu beseitigen. Die
Ergebnisse dieser Inspektionen sind
Mittelsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu
übermitteln.
- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone
ist Mittelsynst zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation
ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche
Erklärung anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winkl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.

(4A/38)

Marantaceae

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Frei von *Radopholus similis* (2/19)

Mespilus

Alle Pflanzen

Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3),
Frei von *Quadrascidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt

Einfuhrverbot (3/6.1)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren

das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Michelia doltosopa

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im

Pflanzen

Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Musa

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Ralstonia solanacearum* auftritt

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)

Musaceae

Pflanzen

Frei von *Radopholus similis* (2/I9)

Nicotiana (s. a. Solanaceae)

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)

Einfuhrverbot (3/9)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen *Ralstonia solanacearum* auftritt

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)

Nothofagus obliqua

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf
-

dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Osmanthus heterophyllus

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die

Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Parrotia persica

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
-

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Pelargonium

Pflanzen

Frei von *Puccinia pelargonii-zonalis* (2/P12)

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass

- a) keine Anzeichen von *Helicoverpa armigera* (Hübner), *Spodoptera litura* oder *Spodoptera littoralis* (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

oder

- b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen. (4A/19.1, 19.2)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus auftritt

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen

- a) in einem Kultursubstrat angezogen wurden, das frei von *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato oder anderen Vektoren von Tomato ringspot nepovirus ist,

und

- b) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot
-

Pflanzen

nepovirus bekannt sind,
oder
höchstens die F₄-Generation von
Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich
anerkannten Virustests als frei von Tomato
ringspot virus erwiesen haben. (4A/22)

Pelargonium zonale und Hybriden

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> Doidge festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> Doidge festgestellt wurden. (4A/23)
----------	---

Persea

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/19)
--	---

Photinia

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/13) Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/13)
----------	--

Photinia x fraseri

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in

Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

***Picea* (s. a. Coniferales)**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17),

Pflanzen

Ländern	Frei von Scolitydae (2/110)
<i>Pieris spp.</i>	
Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs</p>

2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von

Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Pinus (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	<p>Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)</p> <p>Frei von <i>Atropellis</i> spp. (2/P3)</p> <p>Frei von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> (2/P7)</p> <p>Frei von <i>Mycosphaerella pini</i> (2/P9)</p> <p>Frei von <i>Mycosphaerella gibsonii</i> (2/P8)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> M. E. Barr oder <i>Mycosphaerella pini</i> E. Rostrup am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/6)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)</p>
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17),</p> <p>Frei von <i>Scolitydae</i> (2/110)</p>

Populus

Alle Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/9)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Einfuhrverbot (3/3)
Pflanzen	Frei von <i>Quadrastidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrastidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrastidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort

	der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Prunus	
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/4)
Pflanzen	Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/13) Frei von <i>Apiosporina morbosa</i> (2/P2), Frei von <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (2/B6) Frei von Plum pox potyvirus (2/V7), Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen die folgenden Schadorganismen an <i>Prunus</i> auftreten: - Cherry rasp leaf nepovirus - Peach american mosaic virus - Peach X disease phytoplasma - Plum american line pattern ilarvirus - Tomato ringspot nepovirus	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf die maßgeblichen Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, und b) keine Symptome von Krankheiten, die von den betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder und an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/15.2)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> an <i>Prunus</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. festgestellt wurden an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode. (4A/15.3)

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist, oder b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von <i>Prunus</i> auftreten	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)
Pflanzen von Arten, die für Plum pox potyvirus anfällig sind, mit Ursprung in Ländern, in denen Plum pox potyvirus auftritt	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat und b) keine Symptome von Krankheiten, die von

Plum pox potyvirus verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.

und

- c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden. (4A/15.1)
-

Prunus armeniaca

Prunus avium

Prunus blireiana

Prunus brigantina

Prunus cerasifera

Prunus cerasus

Prunus cistena

Prunus curdica

Prunus domestica ssp. domestica

Prunus domestica subsp. insititia

Prunus domestica subsp. italica

Prunus dulcis

Prunus glandulosa

Prunus holoserica

Prunus hortulana

Prunus japonica

Prunus mandshurica

Prunus maritima

Prunus mume

Prunus nigra

Prunus persica

Prunus salicina

Prunus sibirica

Prunus simonii

Prunus spinosa

Prunus tomentosa

Prunus triloba

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Plum pox potyvirus auftritt

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen
-

erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat

und

b) keine Symptome von Krankheiten, die von Plum pox potyvirus verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden.

und

c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden. (4A/15.1)

Pseudotsuga (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von Bursaphelenchus xylophilus (2/12)
	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Melampsora medusae Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von Pissodes spp. (2/17), Frei von Scolitydae (2/110)

Pseudotsuga menziesii

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von Bursaphelenchus xylophilus (2/12)

Pflanzen

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs</p>

Pflanzen

	2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17), Frei von Scolitydae (2/110)

Ptelea

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Pyracantha

Alle Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18) Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/16), Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Pyrus

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer Produktionsbäume von <i>P. communis</i>	Einfuhrverbot (3/6.1)
Alle Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)

Pflanzen

	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), Frei von <i>Alternaria mali</i> (2/P1)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass a) das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> gemäß ISPM Nr. 4 bekannt sind; das Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben. oder b) I) Pflanzen am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden. und b) II) 1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.(4A/14)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist, oder b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren oder virusähnliche Schadorganismen von <i>Pyrus</i> auftreten	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/12)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Pyrus communis (s.auch *Pyrus*)

Alle Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia amylova</i> gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,</p> <p>b) i)</p> <ul style="list-style-type: none">- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden
---------------	--

einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.

- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynet bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.
- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit

Pflanzen

von August bis November, und

- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.

(4A/38)

Quercus

Pflanzen

Frei von *Cryphonectria parasitica* (2/P4)

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) bekannt sind,

oder

- b) keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/8)
-

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Einfuhrverbot (3/2)

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora*
-

ramorum (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Rhamnus californica

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“

Pflanzen

anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Rhododendron spp., außer Rhododendron simsii

Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf

dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme

angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Ribes

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von *Ribes* auftreten

Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)

Pflanzen

Frei von *Quadrascidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadrascidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadrascidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadrascidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Rosa

Pflanzen

Frei von *Quadrascidiotus perniciosus* (2/18)

	Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/13)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Rosa gymnocarpa

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen

Pflanzen

Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Rubus

Pflanzen	Frei von Apple mosaic ilarvirus (2/V1) Frei von Arabis mosaic nepovirus (2/V2) Frei von Black raspberry latent ilarvirus (2/V3) Frei von Cherry leaf roll nepovirus (2/V4) Frei von <i>Phytophthora rubi</i> (2/P11) Frei von Raspberry ringspot nepovirus (2/V9) Frei von Strawberry latent ringspot nepovirus (2/V11) Frei von Tomato black ring nepovirus (2/V13)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass a) das Vorkommen von <i>Phytophthora rubi</i> am Ort der Erzeugung nicht bekannt ist, und b) die Pflanzen untersucht wurden und keine Symptome von <i>Phytophthora fragariae rubi</i> festgestellt wurden bei Untersuchungen zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an <i>Rubus</i> auftreten: <ul style="list-style-type: none">- Arabis mosaic nepovirus- Raspberry ringspot nepovirus- Strawberry latent ringspot nepovirus- Tomato black ring nepovirus	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.3)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an <i>Rubus</i> auftreten: <ul style="list-style-type: none">- Tomato ringspot nepovirus- Black raspberry latent ilarvirus- Cherry leafroll nepovirus	- Die Pflanzen sollen frei von Blattläusen und deren Eiern sein. und - Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das

Pflanzen

<ul style="list-style-type: none">- Apple mosaic ilarvirus Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen folgende Schadorganismen an Rubus auftreten: <ul style="list-style-type: none">- Raspberry leaf curl virus an Rubus- Cherry rasp leaf nepovirus	unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die maßgeblichen Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, und <ul style="list-style-type: none">- keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.2)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren oder virusähnliche Schadorganismen von Rubus auftreten	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)

Salix

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Salix caprea

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Sequoia sempervirens

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als

frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Solanaceae

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von *Solanum* zum Anpflanzen

Einfuhrverbot (3/9)

Alle Pflanzen

Frei von *Potato stolbur phytoplasma* (2/B5)

Frei von *Puccinia pittieriana* (2/P12)

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)
<i>Solanum</i> (s. a. <u>Solanaceae</u>)	
Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von <i>Solanum</i>	Einfuhrverbot (3/8)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von <i>Solanum</i> zum Anpflanzen	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen	Frei von <i>Puccinia pittieriana</i> (2/P12) Frei von Potato stolbur phytoplasma (2/B5)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)

Solanum melongena

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von <i>Solanum</i> zum Anpflanzen	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren

Pflanzen

Ralstonia solanacearum auftritt	Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)
Alle Pflanzen	Frei von Potato stolbur phytoplasma (2/B5)
Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amauromyza maculosa (Malloch) - Liriomyza huidobrensis (Blanchard) - Liriomyza sativae (Blanchard) - Liriomyza trifolii (Burgess) (4A/27.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)
Sorbus	
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Erwinia amylovora vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Alle Pflanzen	Frei von Erwinia amylovora (2/B3), Frei von Eriosoma lanigerum (2/I6), Frei von Quadraspidiotus perniciosus (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Quadraspidiotus perniciosus bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von Quadraspidiotus perniciosus (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von Quadraspidiotus perniciosus (Comstock) festgestellt wurden.

Pflanzen

(4A/10)

Spiraea

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Stranvaesia

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Strelitziaceae

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/19)
--	---

Symphoricarpos

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Syringa

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
----------	--

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen <i>Phytophthora ramorum</i> bekanntermaßen nicht vorkommt; Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; oder b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode und zumindest einmal während der letzten 3 Monate vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.

Syringa vulgaris

PGZ
Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen

Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Tanacetum

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
 - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
 - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
 - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Taxus (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p>	
<p>Amtliche Feststellung, dass</p>	
<p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p>	
<p>oder</p>	
<p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>	
<p><i>Tilia</i></p>	
Pflanzen	Frei von <i>Quadrascidiotus perniciosus</i> (2/18)

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Trientalis latifolia

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora*

Pflanzen

	ramorum befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
--	--

***Tsuga* (s. a. Coniferales)**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17), Frei von <i>Scolitydae</i> (2/110)

Ulmus

Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika	Einfuhrverbot (3/5)
Pflanzen	Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/16), <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen	Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)

Umbellularia californica

Pflanzen	Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen	PGZ

Ländern	
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>

Vaccinium ovatum

Pflanzen	Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Vaccinium vitis-idaeae

Pflanzen

Frei von *Diaporthe vaccinii* (2/P6)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der

Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Verbena

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

Pflanzen

-
- *Amauomyza maculosa* (Malloch)
 - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
 - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
 - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Viburnum

Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im</p>

	<p>Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>
<p>Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)</p>	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) Es wurden keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>c) Geeignete Maßnahmen wurden zur</p>

Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen
-

Pflanzen

pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Vitis

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Zwiebeln und Knollen

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
----------------------	------------

Allium

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Sclerotium cepivorum</i> (2/P15)

Allium cepa

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Amtliche Feststellung, dass
	a) das Vorkommen von <i>Sclerotium cepivorum</i> Berk am Ort der Erzeugung nicht bekannt ist,
	und
	b) die Pflanzen untersucht und für frei von jeglichen Symptomen von <i>Sclerotium cepivorum</i> Berk bei Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode befunden wurden. (4A/26)

Allium cepa var. ascalonicum

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5)

Allium cepa var. cepa

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5)

Allium schoenoprasum

Jegliche Zwiebeln	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------------------	--

Camassia

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
----------------------	--

Chionodoxa

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
----------------------	--

Crocus

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/14)
----------------------	---

Crocus flavus

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
Zwiebeln von cv. Golden Yellow	Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/14) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)

Galanthus

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
----------------------	--

Galtonia candicans

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
----------------------	--

Gladiolus-Zwergformen und Hybriden

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
Knollen von Zwergformen und Hybriden, wie <i>Gladiolus callianthus</i> , <i>Gladiolus colvillei</i> , <i>Gladiolus nanus</i> , <i>Gladiolus</i>	Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/14)

Zwiebeln und Knollen

ramosus, Gladiolus tubergenii

Hyacinthus

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/14)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Iris

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/14)

Ismene

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Muscari

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Narcissus

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Zwiebeln für den gewerblichen Gebrauch

Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/25)

Ornithogalum

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Puschkinia

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Zwiebeln und Knollen

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Scilla

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Solanaceae

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Pflanzen zum Anpflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt

Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)

Solanum und Hybriden

Zwiebeln und Knollen

PGZ (5A/1)

Knollen- und stolonbildende Arten

Einfuhrverbot (3/8)

Pflanzen zum Anpflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt

Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)

Solanum tuberosum

Knollen

PGZ (5A/1)

Einfuhrverbot (3/8)

Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Anbaufläche stammen, die zumindest einmal jährlich in den vorhergehenden vier Jahren einer amtlichen Untersuchung nach einer EPPO-anerkannten Methode (The European Plant Protection Organization) auf *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens unterzogen wurde. (4A/18.4)

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. sind
-

oder

- b) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die amtlich auf *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. überwacht werden und in denen der Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt

und

der Ort der Erzeugung während der letzten Vegetationsperiode untersucht und für frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. befunden wurde. (4A/18.1)

Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung

- a) in einem Land haben, das als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. bekannt ist,

oder

- b) an einem Ort der Erzeugung haben, der während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde und dabei amtlich als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. festgestellt wurde, weil der Schadorganismus nie an dem Ort vorgekommen ist oder falls der Schadorganismus an dem Ort der Erzeugung festgestellt worden ist, der Betrieb einem amtlichen Bekämpfungsprogramm unterzogen worden ist und amtliche Nachfolgeuntersuchungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. erfolgten. (4A/18.3)
-

Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen *Synchytrium endobioticum* auftritt

Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben,

- a) an dem *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival nie vorgekommen ist,

oder

- b) an dem nach EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival nicht mehr vorkommt. (4A/18.2)
-

Zwiebeln und Knollen

Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)
Knollen von Pflanzkartoffeln	Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/I4)
Knollen von Pflanzkartoffeln mit Ursprung in europäischen Ländern	Frei von Potato leaf roll potyvirus (europäische Isolate) (2/V8)
<i>Tigridia</i>	
Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/I4)
<i>Tulipa</i>	
Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/I4) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5)
Zwiebeln für den gewerblichen Gebrauch	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/25)

Samen**Hinweise**

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Allium cepa var. ascalonicum

Samen	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------	--

Allium cepa var. cepa

Samen	PGZ (5A/3.1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------	--

Allium porrum

Samen	PGZ (5A/3.1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------	--

Allium schoenoprasum

Samen	PGZ (5A/3.1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------	--

Capsicum

Alle Samen	Frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pr. <i>vesicatoria</i> (2/B9)
Samen (außer <i>Lycopersicon esculentum</i>), in denen <i>Potato spindle tuber viroid</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Potato spindle tuber viroid</i> an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)

Lycopersicon esculentum

Samen	PGZ (5A/3.1)
-------	--------------

Samen

Frei von *Clavibacter michiganensis* subsp. *michiganensis* (2/B2)

Frei von *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria* (2/B9)

Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktion oder eine alternative, gleichwertige Methode gewonnen wurden, und dass die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Vorkommen von *Clavibacter michiganensis michiganensis* (Smith) Davis et al., oder *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin et al. und Potato spindle viroid nicht bekannt ist,

oder

- keine Symptome von Krankheiten, die von diesen Schadorganismen hervorgerufen werden, an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

oder

- die Samen einem amtlichen Test auf die betreffenden Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und dabei für frei von diesen Schadorganismen befunden wurden. (4A/33)

Samen (außer *Lycopersicon esculentum*), in denen Potato spindle tuber viroid auftritt

Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)

Prunus

Samen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus an *Prunus* auftritt (IVAI 23.2a))

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf die maßgeblichen Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von

Samen

diesen Schadorganismen erwiesen hat,

und

- b) keine Symptome von Krankheiten, die von den betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder und an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/15.2)
-

Rubus

Samen

Frei von Prunus necrotic ringspot virus (2/V1)
Frei von Apple mosaic ilarvirus (2/V1)
Frei von Black raspberry latent virus (2/V3)
Frei von Cherry leafroll nepovirus (2/V4)

Samen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an Rubus auftreten:

- Tomato ringspot nepovirus
- Black raspberry latent virus
- Cherry leafroll nepovirus
- Apple mosaic ilarvirus

Die Pflanzen sollen frei von Blattläusen und deren Eiern sein.

und

- Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die maßgeblichen Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,

und

keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.2a)

Secale

Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal,

PGZ (5A/3.2)

Samen

Pakistan, Südafrika oder den USA	
Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34)

Solanaceae

Samen (außer <i>Lycopersicon esculentum</i>), in denen <i>Potato spindle tuber viroid</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Potato spindle tuber viroid</i> an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)
---	--

Triticosecale

Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34)

Triticum

Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34)

Schnittblumen und Zweige*

Hinweise

*Beachten Sie, dass der hier benutzte Terminus " Zweige" als " Frische Zweige und ggf. Stämme mit Laub" zu verstehen ist.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

***Abies* (s. Coniferales)**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17) Frei von Scolitydae (2/110)

Acer macrophyllum

Zweige	Frei von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (2/18)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. oder b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an

Schnittblumen und Zweige

anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Zweige ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Acer pseudoplatanus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]
-

Adiantum aleuticum

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für
-

die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]
-

Adiantum jordanii

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass
-

die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]
-

Aesculus californica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die
-

zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Aesculus hippocastanum

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im
-

Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Amelanchier

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt

Einfuhrverbot (3/6.1)

Zweige

Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

Arbutus menziesii

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im

Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Arbutus unedo

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Arctostaphylos spp.

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.
	Amtliche Feststellung, dass
	a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
	oder
	b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
	[341/2003]

Aronia

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/3)

Calluna vulgaris

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.
	Amtliche Feststellung, dass
	a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
	oder
	b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
	[341/2003]

Camellia spp.

Zweige	PGZ
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der
-

Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et
-

Schnittblumen und Zweige

al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Castanea

Zweige

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
--	---------------------

Chaenomeles

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
--------	--

Chamaecyparis

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
---	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
--------	---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17) Frei von <i>Scolitydae</i> (2/110)
--	--

Coniferales

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen	Einfuhrverbot (3/1.1)
--	-----------------------

Schnittblumen und Zweige

Ländern und Portugal	
Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17) Frei von Scolitydae (2/110)
<i>Cotoneaster</i>	
Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
<i>Crataegus</i>	
Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
<i>x Crataemespilus</i>	
Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
<i>Cydonia</i>	
Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
<i>Dendranthema</i>	
Schnittblumen	PGZ (5A/4.2)
<i>Dianthus</i>	
Schnittblumen	PGZ (5A/4.1)
<i>Eriobotrya</i>	
Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen	Einfuhrverbot (3/6.1)

Erwinia amylovora vorkommt	
Zweige	Frei von Erwinia amylovora (2/B3)

Fagus sylvatica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von Phytophthora ramorum befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. oder b) keine Anzeichen von Phytophthora ramorum an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von Phytophthora ramorum befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
--	--

Frangula californica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der
Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in
einem Test im Fall verdächtiger Symptome als
frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in
Gebieten, für die gemäß dem Internationalen
Standard für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche
Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora*
ramorum (Werres et al., 2001) nicht
vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf
dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“
anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"
ist festzustellen, dass die Zweige die
Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der
Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum*
an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
bei amtlichen Untersuchungen festgestellt
wurden, die zumindest zweimal zu einem
geeigneten Zeitpunkt während des aktiven
Wachstums der Pflanzen in der letzten
abgeschlossenen Vegetationsperiode vor
dem Versenden einschließlich Labortests im
Fall verdächtiger Symptome durchgeführt
wurden. Die Pflanzen wurden in diesen
Untersuchungen als frei von *Phytophthora*
ramorum befunden. Im
Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld
"Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass
die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2
Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Frangula purshiana

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.	
Amtliche Feststellung, dass	
<p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p>	
oder	
<p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>	

Fraxinus excelsior

Zweige	Einfuhrverbot	[23.06.200
--------	---------------	------------

Gerbera

Schnittblumen

PGZ (5A/4.1)

Griselinia littoralis

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

Hamamelis virginiana

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der
Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in
einem Test im Fall verdächtiger Symptome als
frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in
Gebieten, für die gemäß dem Internationalen
Standard für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche
Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora*
ramorum (Werres et al., 2001) nicht
vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf
dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“
anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"
ist festzustellen, dass die Zweige die
Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der
Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum*
an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
bei amtlichen Untersuchungen festgestellt
wurden, die zumindest zweimal zu einem
geeigneten Zeitpunkt während des aktiven
Wachstums der Pflanzen in der letzten
abgeschlossenen Vegetationsperiode vor
dem Versenden einschließlich Labortests im
Fall verdächtiger Symptome durchgeführt
wurden. Die Pflanzen wurden in diesen
Untersuchungen als frei von *Phytophthora*
ramorum befunden. Im
Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld
"Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass
die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2
Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Heteromeles arbutifolia

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Gypsophila

Schnittblumen

PGZ (5A/4.2)

Kalmia spp.

Zweige	PGZ
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>
Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als</p>

frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m
-

um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

Larix (s. Coniferales)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal

Einfuhrverbot (3/1.1)

Zweige

Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/12)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen

Frei von *Pissodes* spp. (2/17)

Ländern	Frei von Scolitydae (2/110)
---------	-----------------------------

Laurus nobilis

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. oder b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
--	--

Leucothoe

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der
Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in
einem Test im Fall verdächtiger Symptome als
frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in
Gebieten, für die gemäß dem Internationalen
Standard für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche
Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora*
ramorum (Werres et al., 2001) nicht
vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf
dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“
anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"
ist festzustellen, dass die Zweige die
Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der
Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum*
an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
bei amtlichen Untersuchungen festgestellt
wurden, die zumindest zweimal zu einem
geeigneten Zeitpunkt während des aktiven
Wachstums der Pflanzen in der letzten
abgeschlossenen Vegetationsperiode vor
dem Versenden einschließlich Labortests im
Fall verdächtiger Symptome durchgeführt
wurden. Die Pflanzen wurden in diesen
Untersuchungen als frei von *Phytophthora*
ramorum befunden. Im
Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld
"Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass
die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2
Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Lithocarpus densiflorus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen

PGZ

Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Lonicera hispidula

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der

Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Malus

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia amylovora* vorkommt, außer *M. domestica*

Einfuhrverbot (3/6.1)

Zweige

Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

Magnolia

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Mespilus

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen

Einfuhrverbot (3/6.1)

Erwinia amylovora vorkommt	
Zweige	Frei von Erwinia amylovora (2/B3)

Michelia doltosopa

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von Phytophthora ramorum befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von Phytophthora ramorum an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von Phytophthora ramorum befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Nothofagus obliqua

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Orchidaceae

Schnittblumen mit Ursprung in Thailand PGZ (5A/4.3)

Osmanthus heterophyllus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Parrotia persica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pelargonium

Schnittblumen	PGZ (5A/4.2)
---------------	--------------

Photinia

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/13)

Photinia x fraseri

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora*

ramorum befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pieris spp.

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass

die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von

Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

Schnittblumen und Zweige

Picea (s. Coniferales)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissods</i> spp. (2/17) Frei von <i>Scolitydae</i> (2/110)

Pinus (s. Coniferales)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Zweige	Frei von <i>Atropellis</i> spp. (2/P3) Frei von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> (2/P7) Frei von <i>Mycosphaerella gibsonii</i> (2/P8) Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)

Schnittblumen und Zweige

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17) Frei von Scolitydae (2/110)
<i>Populus</i>	
Zweige mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Einfuhrverbot (3/3)
<i>Prunus</i>	
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/4)
<i>Pseudotsuga</i> (s. <u>Coniferales</u>)	
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. oder b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i>

an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pyracantha

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/13)

Pyrus

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer <i>P. communis</i>	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Quercus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
	PGZ
	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.
	Amtliche Feststellung, dass
	a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für

pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]
-

Rhamnus californica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"
-

ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Rhododendron spp., außer Rhododendron simsii

Zweige	PGZ
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p>

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen
-

Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

Rosa

Schnittblumen mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern

PGZ (5A/4.1)

Rosa gymnocarpa

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Salix caprea

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt
-

wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Sequoia sempervirens

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten

abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Sorbus

Zweige, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Stranvaesia

Zweige, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Syringa vulgaris

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"</p>

ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Taxus (s. Coniferales)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der
-

Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Trientalis latifolia

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Tsuga (s. Coniferales)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/12)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/17) Frei von <i>Scolitydae</i> (2/110)

Ulmus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
--	---------------------

Umbellularia californica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in
--	--

Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Vaccinium ovatum

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“
-

anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Vaccinium vitis-idaeae

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
-

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Viburnum

Zweige

PGZ

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
-

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger

Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung
-

zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

Früchte und Gemüse

Hinweise

Früchte und Gemüse (lebend) - im botanischen Sinne -, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Ungewaschenes Gemüse mit Wurzeln	PGZ (5A/6.1)
----------------------------------	--------------

Allium cepa

Gemüse	PGZ (5A/6.1)
--------	--------------

Apium graveolens var. dulce

Blattgemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/6.2)
--	--------------

Brassica oleracea L. convar. botrytis var. botrytis

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/6.2)
---	--------------

Brassica oleracea L. convar. botrytis var. italica

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/6.2)
---	--------------

Cichorium intybus var. foliosum

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/6.2)
---	--------------

Citrus und Hybriden

Früchte	PGZ (5A/5.1)
---------	--------------

Cucumis melo

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Foeniculum vulgare

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Fortunella und Hybriden

Früchte PGZ (5A/5.1)

Fragaria

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/5.3)

Lactuca L.

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Lycopersicum esculentum

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Malus

Früchte PGZ (5A/5.1)
Frei von *Cydia prunivora* (2/13)

Poncirus und Hybriden

Früchte PGZ (5A/5.1)

Prunus

Früchte PGZ (5A/5.1)

Früchte und Gemüse

Frei von *Cydia prunivora* (2/13)

Pyrus

Früchte PGZ (5A/5.1)

Ribes nigrum

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/5.3)

Ribes rubrum

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/5.3)

Rubus uva-crispa

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/5.3)

Ribes idaeus

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/5.3)

Solanum melongena

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Solanum tuberosum

Kartoffeln PGZ (5A/7)

Amtliche Feststellung, dass

a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. sind

oder

b) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die amtlich auf *Ralstonia*

solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. überwacht werden und in denen der Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt

und

der Ort der Erzeugung während der letzten Vegetationsperiode untersucht und für frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. befunden wurde. (4A/18.1)

Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung

a) in einem Land haben, das als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. bekannt ist,

oder

b) an einem Ort der Erzeugung haben, der während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde und dabei amtlich als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. festgestellt wurde, weil der Schadorganismus nie an dem Ort vorgekommen ist oder falls der Schadorganismus an dem Ort der Erzeugung festgestellt worden ist, der Betrieb einem amtlichen Bekämpfungsprogramm unterzogen worden ist und amtliche Nachfolgeuntersuchungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. erfolgten. (4A/18.3)

Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Anbaufläche stammen, die zumindest einmal jährlich in den vorhergehenden vier Jahren einer amtlichen Untersuchung nach einer EPPO- anerkannten Methode (The European Plant Protection Organization) auf *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens unterzogen wurde. (4A/18.4)

Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen

Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren

Früchte und Gemüse

Synchytrium endobioticum auftritt	Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, a) an dem Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival nie vorgekommen ist, oder b) an dem nach EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) die amtliche Feststellung erfolgte, dass Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival nicht mehr vorkommt. (4A/18.2)
-----------------------------------	---

Vaccinium

Früchte mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ (5A/5.2)
--	--------------

Vitis

Früchte	PGZ (5A/5.1)
---------	--------------

Holz

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Allgemein

Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15	<p>Das Holzverpackungsmaterial entspricht den folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Holz wurde einer Hitzebehandlung, bei der eine Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 min erreicht wird, oder einer Methylbromidbegasung gemäß Anhang I des ISPM Nr. 15... unterzogen und- auf dem Holz befindet sich eine Kennzeichnung bestehend aus dem zweibuchstabigen Iso-Code des Landes, dem Codes des Behandlers/Verpackers und dem Code für die angewendete Behandlungsmethode gemäß Anhang II des ISPM 15 sowie das Logo gemäß Anhang II des ISPM 15.
---------------------------------------	---

Acer macrophyllum

Holz mit Ursprung in den USA	<p>PGZ</p> <p>a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen <i>Phytophthora ramorum</i> bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde und</p> <p>l) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde</p>
------------------------------	--

oder

II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

Aesculus californica

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde

und

I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

Castanea

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit und ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)	PGZ (5A/8a)
Holz	Frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (2/P5)
Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15)	a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) das Holz ist entrindet. (4A/3)
Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Das Holz soll entrindet sein und a) entweder so vierseitig zugerichtet sein, dass die Oberflächenrundung vollständig verschwunden ist, oder b) amtliche Feststellung, dass sein Feuchtigkeitsgehalt 20 % TS nicht überschreitet, oder c) amtliche Feststellung, dass das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder

	<p>heißem Wasser desinfiziert wurde,</p> <p>oder</p> <p>d) bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde. (4A/2)</p>
<p>Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus Castanea, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis</p> <p>a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)</p>
<p>Abfallholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Einfuhrverbot (3/2)</p>
<p>Coniferales</p>	
<p>Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)</p>	<p>PGZ (5A/8a)</p>
<p>Holz mit Rinde (außer Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM</p>	<p>Einfuhrverbot (3/1.1)</p>

15), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	
Holz, mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
Holz mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> (2/I7) Frei von <i>Scolitydae</i> (2/I10)
Holz (außer Schnitzzellholz, Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in China, Kanada, Japan, Republik Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und den USA	a) Vierseitig zugerichtet, ohne Oberflächenrundung und b) auf dem Holz befindet sich eine anerkannte Kennzeichnung, nach der es in geeigneter Weise bis auf ein Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 Minuten lang erhitzt wurde. (4A/1.1)
Holz (außer Schnitzzellholz, Verpackungsholz gemäß ISPM 15, Spänen), ganz oder teilweise aus Coniferales, mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern außer China, Kanada, Japan, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und USA	a) Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische spp.) verursacht werden oder b) durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde. (4A/1.3)
Schnitzzellholz, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und die USA	Einfuhrverbot (3/1.2)
Schnitzzellholz, mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Schnitzell- und Abfallholz, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern außer Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und die USA	Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde, oder b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen

	Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde, oder c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)
Schnitzelholz, Verpackungsholz, Stauholz, mit oder ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und den USA	a) Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische spp.) verursacht werden, und b) das Holz hat einen Feuchtigkeitsgehalt von 20% Trockenmasse zum Zeitpunkt der Behandlung.(4A/1.2)
Abfallholz, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)

Lithocarpus densiflorus

Holz mit Ursprung in den USA	PGZ a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen <i>Phytophthora ramorum</i> bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben. oder b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde und I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde oder II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse oder
------------------------------	---

III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

Pinus (s. a. Coniferales)

Holz

Frei von *Atropellis* (2/P3)

Frei von *Mycosphaerella gibsonii* (2/P8)

Populus

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den außereuropäischen Ländern, gemäß KN-Code (siehe [Abschnittsende Holz](#))

PGZ (5A/8a)

Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus *Populus*, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis

a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,

oder

b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,

oder

c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die

	jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)
Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15) mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) das Holz entrindet ist. (4A/3)
Abfallholz mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Einfuhrverbot (3/3)
Abfallholz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15) mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Das Holz ist entrindet (4A/4)

Quercus

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)	PGZ (5A/8a)
Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas.	Das Holz soll entrindet sein und a) entweder so vierseitig zugerichtet sein, dass die Oberflächenrundung vollständig verschwunden ist, oder b) amtliche Feststellung, dass sein Feuchtigkeitsgehalt 20 % TS nicht überschreitet, oder c) amtliche Feststellung, dass das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert wurde, oder d) bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung

	unterzogen wurde. (4A/2)
Holz mit Ursprung in den USA	PGZ
	a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen n nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.
	oder
	b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde
	und
	I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde
	oder
	II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse
	oder
	III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde
	oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:
	c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]
Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus Quercus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis
	a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,

oder

- b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,

oder

- c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)

Abfallholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Einfuhrverbot (3/2)

***Taxus brevifolia* (s. a. Coniferales)**

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

- a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

- b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde

und

- I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

- II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

- III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne

anhaftender Restrinde:

- c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

KN-Code

Holz, das einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln von Coniferales
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln von Laubbäumen
ex 4401 39	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
44 03 20	Rohholz von Coniferales spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet, außer mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
4403 91	Rohholz von <i>Quercus</i> spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet, außer mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
4403 99	Rohholz mit Ausnahme von Coniferales, tropischen Arten, <i>Quercus</i> spp. und <i>Fagus</i> spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet, außer mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
4404 10	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt von Coniferales spp.
4404 20	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt von Laubbäumen
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz:, nicht imprägniert

Holz und Rinde

KN-Code	Warenbezeichnung
4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten von Coniferales spp.
4407 91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten von Quercus spp.
4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten, außer von Coniferales, tropischen Baumarten, Quercus spp. und Fagus spp
4415 10	Kisten, Verschlüge, Trommeln und sonstige ähnliche Verpackungen aus Holz und hölzerne Kabeltrommeln
4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger.
4416 00 10	Bottiche, Fässer, Tröge, Schalen und sonstige Küferartikel, einschließlich hölzerne Teile dafür, auch Fassstäbe, von Quercus spp.
9406 00 22	Vorgefertigte Holzgebäude, -häuser
9406 00 23	
ex 9406 00 29	Vorgefertigte Holzschuppen und -hütten

Lose Rinde

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Lose Rinde	PGZ (5A/9)
------------	------------

Acer macrophyllum

Lose Rinde mit Ursprung in den USA	Einfuhrverbot
------------------------------------	---------------

Aesculus californica

Lose Rinde mit Ursprung in den USA	Einfuhrverbot
------------------------------------	---------------

Castanea

Lose Rinde mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
Lose Rinde	Frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (2/P5)

Coniferales

Lose Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Lose Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> (2/I7) Frei von <i>Scolitydae</i> (2/I10)

Lithocarpus densiflorus

Lose Rinde mit Ursprung in den USA	Einfuhrverbot
------------------------------------	---------------

***Pinus* (s. a. *Coniferales*)**

Lose Rinde	Frei von <i>Atropellis</i> spp. (2/P3)
------------	--

Populus

Lose Rinde mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Einfuhrverbot (3/3)
--	---------------------

Quercus

Lose Rinde mit Ursprung in den USA	Einfuhrverbot
------------------------------------	---------------

Quercus*, außer *Quercus suber

Lose Rinde mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
--	---------------------

Verpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15	<p>Das Holzverpackungsmaterial entspricht den folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Holz wurde einer Hitzebehandlung, bei der eine Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 min erreicht wird, oder einer Methylbromidbegasung gemäß Anhang I des ISPM Nr. 15... unterzogen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- auf dem Holz befindet sich eine Kennzeichnung bestehend aus dem zweibuchstabigen Iso-Code des Landes, dem Codes des Behandlers/Verpackers und dem Code für die angewendete Behandlungsmethode gemäß Anhang II des ISPM 15 sowie das Logo gemäß Anhang II des ISPM 15.
Gebrauchte leere Verpackungen	<p>Amtliche Feststellung, dass sie gründlich gereinigt und gegebenenfalls auch entseucht wurden und dass sie frei von Erde, Pflanzenresten und Schadorganismen sind (§ 17, § 18)</p>
Gras, Heu und Stroh für die Verpackung von Pflanzen und Pflanzenteilen	<p>Einfuhrverbot (§ 18)</p>

Erde und Kultursubstrat

Erde oder anderes organisches Kultursubstrat (außer reiner Torf), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/10)
Erde	PGZ (5A/9)
Kompost	PGZ (5A/9)
Pflanzenteile	PGZ (5A/9)
Rinde	PGZ (5A/9)
Torf (außer reiner Torf mit Ursprung in europäischen Ländern)	PGZ (5A/9)
Erde und sonstiges organisches Kultursubstrat	Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist. (4A/36)

Vorratsprodukte

Secale

Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Körner aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</p> <p>oder</p> <p>b) keine Symptome von <i>Tilletia indica</i> Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,</p> <p>und</p> <p>und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden" zu bestätigen. (4A/35)</p>

Triticosecale

Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Körner der Gattungen <i>Triticum</i> L., <i>Secale</i> L. und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</p>

oder

- b) keine Symptome von *Tilletia indica* Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

und

und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von *Tilletia indica* Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von *Tilletia indica* Mitra befunden" zu bestätigen. (4A/35)

Triticum

Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA

PGZ (5A/3.2)

Körner der Gattungen *Triticum* L., *Secale* L. und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen *Tilletia indica* Mitra bekanntermaßen vorkommt

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem *Tilletia indica* Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,

oder

- b) keine Symptome von *Tilletia indica* Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

und

und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von *Tilletia indica* Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und

Vorratsprodukte

für frei von *Tilletia indica* Mitra befunden" zu
bestätigen. (4A/35)

Sonstiges

Gebrauchte Landmaschinen

Amtliche Feststellung, dass sie gründlich gereinigt und gegebenenfalls auch entseucht wurden und dass sie frei von Erde, Pflanzenresten und Schadorganismen sind (§ 17)

Natürlicher Dünger

Natürlicher Dünger PGZ (5A/9)

Pollen

Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, Cotoneaster, Crataegus, X Crataemespilus, Cydonia, Eriobotrya, Malus, Mespilus, Photinia, Pyracantha, Pyrus, Sorbus, Stranvaesia PGZ (5A/2.)

Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, Cotoneaster Crataegus, X Crataemespilus, Cydonia, Eriobotrya, Malus außer M. domestica, Mespilus, Photinia, Pyracantha, Pyrus außer P. communis, Sorbus, Stranvaesia mit Ursprung in Ländern, in denen Erwinia amylovora vorkommt Einfuhrverbot (3/6.1)

Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, Crataegus, X Crataemespilus, Cydonia, Eriobotrya, Malus, Mespilus, Photinia, Pyracantha, Pyrus, Sorbus, Stranvaesia Frei von Erwinia amylovora (2/13)

Malus domestica, Pyrus communis

Amtliche Feststellung, dass

a) der Pollen seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Erwinia amylova gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.

oder

b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen

Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,

b) i)

- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynet bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.
- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden

wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden. (4A/38)
